



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

69

168. Jahrgang, Nr. 6

Mainz, den 15. Juni 2026

Inhalt	Seite
Bischof	
Nr. 36 – Firmungen und Visitationen in den Regionen 2027.....	69
Nr. 37 – Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO Mainz).....	71
Nr. 38 – Wahl- und Verfahrensordnung für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)	72
Nr. 39 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 19. März 2026.....	74
Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 40 – Personalchronik.....	78

Bischof

Nr. 36 Firmungen und Visitationen in den Regionen 2027

Region Mainline

Pastoralraum/Pfarrei	Firmspender
Dreieich-Isenburg	Domkapitular Prof. Dr. Tonke Dennebaum
Groß-Gerau Mitte	Domdekan Henning Priesel
Hl. Katharina von Siena, Heusenstamm-Dietzenbach	Domkapitular Prof. Dr. Tonke Dennebaum
Hl. Familie Langen-Egelsbach-Erzhausen	Domkapitular Prof. Dr. Tonke Dennebaum
Mainbogen	Domdekan Henning Priesel
MainWeg	Domkapitular Prof. Dr. Tonke Dennebaum
Hl. Theresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen	Domkapitular Klaus Forster
Nördliches Ried	Domdekan Henning Priesel
St. Franziskus, Offenbach	Domkapitular Prof. Dr. Tonke Dennebaum
Rodgau-Rödermark	Offizial Olaf Lindenberg

Region Oberhessen

Pastoralraum/Pfarrei	Firmspender
Gießen-Nordost	Generalvikar Dr. Sebastian Lang
St. Bonifatius, Gießen	Weihbischof Joshy Pottackal
Gießen-Süd	Generalvikar Dr. Sebastian Lang
Heilige Drei Könige am Vogelsberg	Offizial Olaf Lindenberg
Vogelsberg-Süd	Domdekan Henning Priesel
Wetterau-Mitte	Generalvikar Dr. Sebastian Lang
Hl. Bardo, Wetterau-Nord	Weihbischof Joshy Pottackal
St. Christophorus vor dem Vogelsberg	Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert
Hl. Maria Magdalena, Taunusblick	Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert

Region Rheinhessen

Pastoralraum/Pfarrei	Firmspender
AKK-Mainspitze	Bischof Peter Kohlgraf (mit Visitation)
Alzeyer-Hügelland	Generalvikar Dr. Sebastian Lang (mit Visitation)
Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe	Domkapitular Klaus Forster
Bodenheim	Domkapitular Michael Ritzert
St. Maria Magdalena, Ingelheim	Domkapitular Klaus Forster
Mainz-City	Domdekan Henning Priesel
St. Clara, Mainz	Domkapitular Prof. Dr. Tonke Dennebaum
St. Elisabeth, Mainz und Budenheim	Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert
Mainz-Süd	Domkapitular Michael Ritzert
Nieder-Olm	Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert
Auferstehung Christi, Rhein-Selz	Domkapitular Michael Ritzert
St. Lioba, Rheinhessen-Mitte	Domkapitular Klaus Forster
St. Nikolaus, Worms Wonnegau	Bischof Peter Kohlgraf (mit Visitation)
Chöre am Dom	Domdekan Henning Priesel

Region Südhessen

Pastoralraum/Pfarrei	Firmspender
St. Christophorus Dieburger Land	Domkapitular em. Peter Hilger
Heilig Geist an der Bergstraße	Generalvikar Dr. Sebastian Lang (mit Visitation)
Darmstadt-Mitte	Weihbischof Joshy Pottackal (mit Visitation)
Darmstadt-Südost	Weihbischof Joshy Pottackal (mit Visitation)
Darmstadt-West	Weihbischof Joshy Pottackal (mit Visitation)
Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen	Domkapitular Klaus Forster
Heilige Marianne Cope, Heppenheim	Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert
Neckartal	Domkapitular Klaus Forster
Odenwaldkreis	Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert
Otzberger Land	Domkapitular Klaus Forster
Alfred Delp, Südliches Ried	Domkapitular Michael Ritzert
Überwald	Domkapitular em. Peter Hilger
Pfarrei Hl. Johannes XXIII., Viernheim	Domdekan Henning Priesel
Weschnitztal	Domkapitular Dr. Franz-Rudolf Weinert

Terminvereinbarung bitte über das Sekretariat des entsprechenden Firmspenders.

Firmkarten (früher Firmbildchen) für alle Firmspender können im Bischofshaus bestellt werden.

Vordrucke der **Firmbriefe** können aus der Kanzlei-Info heruntergeladen werden.

Nr. 37

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO Mainz)

Art. 1 **Änderung der MAVO Mainz**

Die MAVO Mainz zuletzt in der Fassung vom 13. März 2024 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2024, Nr. 3, Ziff. 31, S. 37) wird bis zum 31. Dezember 2028 um folgenden § 9a ergänzt:

„§ 9a **Zuwahlverfahren für die Mitarbeitervertretungen im Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz**

(1) Für die Mitarbeitervertretungen im Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz werden aufgrund des sukzessiven Aufbaus des Zweckverbandes außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums nach § 13 Absatz 3 MAVO Bistum Mainz weitere MAV-Wahlen ermöglicht. Diese Wahlen werden im Zuwahlverfahren durchgeführt.

(2) Das Zuwahlverfahren soll am Termin der jährlich stattfindenden Mitarbeiterversammlung in 2027 und 2028 im Anschluss durchgeführt werden (Zuwahlversammlung). Die Einladung zur Zuwahlversammlung erfolgt spätestens 4 Wochen vorher.

(3) Teilnahmeberechtigt an der Zuwahlversammlung nach Absatz 2 sowie aktiv und passiv zuwahlberechtigt sind die Mitarbeitenden, die nach der letzten Wahl oder Zuwahl in den Zweckverband gewechselt sind. Mitarbeitende einer Kindertagesstätte, die zu einem Zeitpunkt zu Unikathe übergegangen sind, zu dem die Vorschlagsfrist im laufenden Wahlverfahren bereits abgelaufen war und die von daher nicht passiv wahlberechtigt sein konnten, sind beim nächsten Wahlverfahren passiv wahlberechtigt.

(4) Für die Zuwahl ist die zu diesem Zeitpunkt amtierende Mitarbeitervertretung zuständig. Sie hat mit der Einladung zur Mitarbeiterversammlung auch zur Zuwahlversammlung einzuladen. Mit der Einladung werden die Zuwahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge bis zu einem von der Mitarbeitervertretung festzusetzenden Zeitpunkt einzureichen.

(5) Nach der Zuwahl entscheidet die Mitarbeitervertretung in neuer Zusammensetzung ungeachtet des § 14 Absatz 2 MAVO, ob sie die Ämter nach § 14 Absatz 1 MAVO durch Neuwahl besetzen will.

(6) Scheidet ein Mitglied der Mitarbeitervertretung während der Amtszeit vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle das nächstberechtigte Ersatzmitglied. Nächstberechtigtes Ersatzmitglied ist das Mitglied, das bei der Wahl oder Zuwahl des ausgeschiedenen Mitgliedes die meisten Stimmen erhalten hat und noch nicht nachgerückt ist. Stehen aus dieser Nachrückerliste keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, rückt das Ersatzmitglied nach, das in der Nachrückliste der Wahl oder der nächsten Zuwahl der laufenden Amtszeit die meisten Stimmen erhalten hat.

(7) Im Übrigen finden die Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz zum Wahlverfahren Anwendung.“

Art. 2 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
2. Das Gesetz tritt am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Mainz, den 13. Mai 2026

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Nr. 38

Wahl- und Verfahrensordnung für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) aus der Region der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier gemäß § 4 Absatz 2 Satz 5 ZAK-Ordnung

§ 1 – Wahlversammlung

Die Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitarbeiterseiten in die ZAK für die Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 4 der ZAK-Ordnung erfolgt in einer Wahlversammlung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in diesen Bistümern entsenden jeweils 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Wahlversammlung.

§ 2 – Einladung

(1) Der von den Generalvikaren in den in § 1 genannten Bistümern beauftragte Generalvikar oder der/die von ihm beauftragte/r Vertreter/Vertreterin lädt die entsandten Vertreterinnen und Vertreter der in § 1 genannten Kommissionen zur Wahlversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Der beauftragte Generalvikar legt den Termin für die erste Wahlversammlung fest.

(2) Die Vorsitzenden der jeweiligen Kommissionen teilen dem beauftragten Generalvikar oder dem/der von ihm beauftragten Vertreter/Vertreterin rechtzeitig die Namen und Anschriften der in die Wahlversammlung entsandten Mitglieder der Kommissionen mit.

(3) Der Einladung wird eine Liste mit den Namen aller Eingeladenen unter Angabe der Kommission, der die jeweilige Person angehört, beigefügt.

§ 3 – Wahlleitung

Der gemäß § 2 Absatz 1 beauftragte Generalvikar oder ein/eine von ihm beauftragte/r Vertreter/Vertreterin eröffnet die Wahlversammlung. Er/sie stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Erschienenen auf einer Anwesenheitsliste fest und lässt die Wahl einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters aus den anwesenden Mitgliedern der Wahlversammlung durchführen. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 4 – Wählbarkeit

In die ZAK ist jedes KODA-Mitglied der Mitarbeiterseiten der in § 1 genannten Bistümer wählbar, das in der Wahlversammlung persönlich anwesend ist oder von dem die schriftliche Einverständniserklärung zu Kandidatur und Wahl vorliegt. Die in die ZAK gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter sollen nicht beide demselben Bistum angehören bzw. aus demselben Bistum kommen.

§ 5 – Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wählt zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter in die ZAK.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Jedes Mitglied der Wahlversammlung kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.

(3) Die Wahl erfolgt durch Abgabe je eines Stimmzettels. Dieser darf nur einen Namen enthalten. Bemerkungen auf dem Stimmzettel machen diesen ungültig.

(4) Unverzüglich nach Beendigung jedes Wahlgangs zählt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.

(5) Als Mitglied der ZAK sind diejenigen gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Besteht Stimmengleichheit, entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(6) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter stellt fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen. Bei Nichtannahme der Wahl gilt die oder der mit der nächstfolgenden Stimmenzahl gewählte Kandidatin bzw. Kandidat als gewählt.

§ 6 – Mitteilung des Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis den Gewählten, der Geschäftsstelle der ZAK, den Vorsitzenden der KODA-Kommissionen und den Generalvikaren der in § 1 genannten Bistümer schriftlich mit.

§ 7 – Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von 1 Woche nach der Wahlversammlung bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die Mitglieder der Wahlversammlung.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet die Anfechtungserklärung mit den Wahlunterlagen und ihrer bzw. seiner Stellungnahme dem Kirchlichen Arbeitsgericht des Bistums im Bereich des nach § 2 Absatz 1 beauftragten Generalvikars bzw. der nach § 8 Absatz 3 ausrichtenden KODA-Mitarbeiterseite zur Entscheidung zu.

§ 8 – Nachwahl

(1) Bei Beendigung der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines in die ZAK gewählten Mitglieds erfolgt eine Nachwahl.

(2) Die Amtszeit endet mit Ablauf der Amtsperiode der Bistums-KODA, der das Mitglied angehört (§ 4 Absatz 5 ZAK-Ordnung).

(3) Die Nachwahl findet im Rahmen des nächstfolgenden Koordinierungstreffens durch die Arbeitsgruppe (§ 11 Satz 1) statt. Die Einladung zu dieser Wahlversammlung erfolgt in Abweichung zu § 2 Absatz 1 durch die ausrichtende KODA-Mitarbeiterseite, die turnusgemäß Veranstalterin des Koordinierungstreffens ist. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des „beauftragten Generalvikars“ die „ausrichtende KODA-Mitarbeiterseite“ tritt. Abweichend von § 1 Satz 2 ist es für die Gültigkeit der Nachwahl ausreichend, wenn aus jedem Bistum mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin anwesend ist.

(4) Die ausrichtende KODA-Mitarbeiterseite informiert die Generalvikare vor der Durchführung einer Nachwahl nach Absatz 3 über deren Notwendigkeit sowie über Ort und Zeitpunkt der Wahlversammlung.

§ 9 – Kosten

Für die Wahlversammlung stellt der gemäß § 2 beauftragte Generalvikar im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. Im Übrigen trägt das jeweilige, für die Dienststelle zuständige Belegenheitsbistum die erforderlichen Reisekosten nach Maßgabe seiner Reisekostenordnung.

§ 10 – Freistellung

Zur Teilnahme an der Wahlversammlung werden die entsandten Vertreterinnen und Vertreter im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freigestellt.

§ 11 – Koordinierungssitzungen der Mitarbeiterseite

Vor den Sitzungen der ZAK hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der KODA-Mitarbeiterseiten der in § 1 genannten Bistümer, die Gelegenheit zu einer eintägigen Koordinierungssitzung zusammenzukommen. Die für die Koordinierungssitzungen notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten trägt das jeweilige Bistum nach Maßgabe seiner diözesanen Regelung. Die notwendigen Kosten für das Tagungshaus tragen zu gleichen Teilen die in § 1 genannten Bistümer.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Juni 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahl- und Verfahrensordnung für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA vom 13. April 1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1999, Nr. 6, Ziff. 80, S. 48f.), zuletzt geändert am 1. August 1999 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1999, Nr. 8, Ziff. 112, S. 7) außer Kraft.

Mainz, den 22. Mai 2026

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Nr. 39**Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes
vom 19. März 2026****Korrekturbeschluss AVR 2027**

A.

Beschlusstext:

I. Änderung der Überschrift und des Inhaltsverzeichnisses

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ geändert.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“ geändert.

II. Änderungen in den AVR

1. Änderung in Abschnitt II Arbeitszeit
 - a.) In § 17 Abs. 6 wird das Wort „Vollzeitmitarbeitern“ durch das Wort „Vollzeitmitarbeiter“ ersetzt.
2. Änderung in Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen
 - a.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe a) wird „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe b) werden „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - c.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe c) werden „(§ 2 Abs. 3)“, „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - d.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe d) werden „(§ 2 Abs. 3)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - e.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe e) wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils „(§ 2 Abs. 5)“ gestrichen.

- f.) In § 29 Abs. 4 Buchstabe b) wird das Wort „Reglung“ durch das Wort „Regelung“ ersetzt.
- g.) In § 29 Abs. 6 wird „Satz 1“ durch „Absatz 5“ ersetzt. In der Anmerkung zu Absatz 6 wird im elften Spiegelstrich das Wort „vorbereiten“ durch das Wort „Vorbereiten“ ersetzt.
- h.) In § 39 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
- i.) In § 40 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
- 3. Änderungen in Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung
 - a.) In § 44 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
 - b.) In § 44 Abs. 6 wird die Satznummer 1 gestrichen.
 - c.) In § 45 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
 - d.) In § 49 Abs. 9 wird nach dem Wort „Dienstbezüge“ der Paragrafenverweis „(§ 27)“ eingefügt.
- 4. Änderung in Abschnitt V Befristung und Beendigung des Dienstverhältnisses
 - a.) In § 54 Abs. 4 Satz 6 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt.
- 5. Änderungen Anhänge
Nach § 59 wird die Aufzählung der Anhänge wie folgt geändert:
„Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ und „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“

III. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO)

- 1. In Teil A Allgemeiner Teil, Abschnitt II, Ziffer 2, Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 2 wird jeweils bei den Buchstaben a und b das Punktzeichen „.“ durch das Klammerzeichen „)“ ersetzt.
- 2. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XI Ziffer 2c wird nach der Entgeltgruppe 15 die Anmerkung gestrichen.
- 3. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XI wird in Ziffer 21 das Wort „besetz“ durch das Wort „besetzt“ ersetzt.
- 4. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XXIV wird in Entgeltgruppe S10 Fallgruppe 8 wird nach der Nummerierung „c)“ die Nummerierung „b)“ durch „d)“ ersetzt.
- 5. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XXIV wird der Satz 1 der Anmerkung 1b wie folgt neugefasst:
„b) Mitarbeiter in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten, Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.“

IV. Änderungen im Anhang Tabellen

Im Anhang Tabellen wird das Inhaltsverzeichnis wie folgt neu gefasst:

Tabellen Regionalkommission BW, Bayern, Mitte, Nord, NRW
 Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)
 Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)
 Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)
 Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)
 Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)
 Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)
 Tabellen Regionalkommission Ost
 Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)
 Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)
 Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)
 Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)
 Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)
 Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)“

V. Änderungen im Anhang Zusätzliche Altersversorgung

1. Änderungen in der Versorgungsordnung A
 - a.) In § 1a Abs. 7 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 - b.) In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
2. Änderungen in der Versorgungsordnung B
 - a.) In § 8a Abs. 2 Satz 3 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 - b.) In § 9 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
3. Änderungen in der Versorgungsordnung C
 - a.) In § 8 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 - b.) In § 9 Abs. 7 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

VI. Änderungen im Anhang Beihilfe

1. Änderungen im Teil I. Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
 - a.) In Absatz 2 werden das Kommazeichen und die Worte „ , sofern Ziffer 4 nichts anderes bestimmt“ gestrichen.
 - b.) In Absatz 3 werden das Kommazeichen und die Worte „ , sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.
2. Änderungen im Teil III. Geburtshilfe
 - a.) In Absatz 2 werden das Kommazeichen und die Worte „ , sofern Absatz 4 nicht anderes bestimmt“ gestrichen.
 - b.) In Absatz 3 werden das Kommazeichen und die Worte „sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.

VII. Änderungen im Teil I. des Anhangs Auszubildende (Azubis)

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Diese“ mit einem „r“ ergänzt und das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.

VIII. Änderungen im Teil II. des Anhangs Auszubildende (Azubis)

1. Änderung im Abschnitt A
In § 3 Abs. 5 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
2. Änderung im Abschnitt B
In § 3 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
3. Änderung im Abschnitt C
In § 3 Abs. 4 wird Paragraph „§ 31“ durch den Paragraphen „§ 35 AVR“ ersetzt.
4. Änderung im Abschnitt D
In § 2 Abs. 3 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
5. Änderung in Abschnitt E
In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
6. Änderungen in Abschnitt F
 - a.) In § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird das Wort „nach“ und die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.
 - b.) In § 5 Abs. 1 Buchstabe c) wird das Wort „nach“ gestrichen.
 - c.) In § 8 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

7. Änderung in Abschnitt H
In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
8. Änderungen in Abschnitt I
 - a.) In § 1 (RK Nord) werden die Satznummern 1 und 2 hinzugefügt. In Satz 2 wird nach „Teil II.“ „AVR“ gestrichen.
 - b.) In § 3 Abs. 3 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - c.) In § 3 Abs. 6 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.
 - d.) In § 6 (RK Bayern) werden in Satz 4 die Worte „der Anlage 7b der AVR“ durch die Worte „des Anhangs Praktikanten“ ersetzt.
9. Änderung in Abschnitt J¹
In § 2 Satz 2 wird die Praktikantenvergütung wie folgt auf die Werte vom 1. April 2022 korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro“

10. Änderungen im Abschnitt K
 - a.) In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Ausbildungsvergütung wie folgt korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr	1.414,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.473,21 Euro“
 - b.) In § 3 Abs. 2 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

IX. **Änderungen im Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)**

1. Die Überschrift des Anhangs wird wie folgt neugefasst:
„Anhang Praktikanten“
2. Nach der Überschrift des Anhangs wird im Inhaltsverzeichnis "Abschnitt A" eingefügt.

X. **Änderungen im Teil II des Anhangs Lehrkräfte**

1. In § 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Worte „zu diesem Paragraphen“ eingefügt.
2. In der Anlage zu § 2 werden beim Tätigkeitsmerkmal zur E 15 die Worte „bis 150 Schüler, Stellvertretende Schulleitung“ gestrichen.

XI. **Änderungen im Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)**

1. Die Überschrift des Anhangs Ärztlicher Dienst (ÄD) wird wie folgt neugefasst:
„Anhang Ärztlicher Dienst“
2. In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 11 Satz 6 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 4 wird in Satz 2 der Buchstabe „B“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.
5. In § 17 Abs. 4 Satz 4 wird die Zahl „4544“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

XII. **Änderung im Anhang Fahrdienste**

In § 6 Abs. 2 werden die Satznummern 1 und 2 eingefügt.

XIII. **Änderung im Anhang Kurzarbeit**

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Kommazeichen „“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

XIV. Änderung im Anhang Überleitung**1. Änderungen im Teil II.**

In § 4a Abs. 1 Satz 2 wird der Paragrafenverweis „§ 3 Abs. 3“ in „§ 3 Abs. 5“ geändert. Nach dem Wort „und“ und vor der Zahl „5“ wird das Paragrafenzeichen „§“ eingefügt.

2. Änderungen im Teil III.

a.) In der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird die Reihenfolge der Vergütungsgruppen 9a und 9 werden geändert. Nach der Vergütungsgruppen 8 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffer 1 bis 8 eingefügt und nach der Vergütungsgruppe 9 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffern 1 bis 8 gestrichen.

b.) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird in der Anmerkung 149 die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

c.) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport wird bei der Anmerkung 12 „(RK Bayern):“ hinzugefügt.

XV. Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)

Die Beschlüsse der ZAK werden in der jeweils gültigen Fassung in den Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) aufgenommen. Die Beschlüsse der ZAK sind keine Beschlussmaterie der Arbeitsrechtlichen Kommission.

XVI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 19. März 2026 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. Mai 2026

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

¹ Redaktioneller Hinweis: In den AVR in der Fassung ab 1. Januar 2027 wird Abschnitt J mit dem Vermerk „(kein Abdruck wegen Fristablauf)“ abgedruckt.

Kirchliche Mitteilungen**Nr. 40
Personalchronik****Priester und Diakone**

Puckel, Andreas, Pfarrer, m. W. z. 01.06.2026 entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach und befristet bis 31.05.2034 ernannt zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Teresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen

Schneider, Christoph, Pfarrer, m. W. z. 01.06.2026 entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Hl. Teresa von Avila, Mühlheim-Obertshausen und befristet bis 31.05.2034 ernannt zum Pfarrer der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Sims, Lukas, Pastoralassistent, m. W. z. 01.06.2026 eingesetzt im Referat Religiöse Bildung im Bischöflichen Jugendamt und befristet bis zur Sendung als Pastoralreferent für Kirche im HR und in der Pfarrei St. Elisabeth Mainz und Budenheim

